

Immer wieder wird die Frage nach einer Verpflichtung zum Erwerb eines Trampolinscheins gestellt. Die Frage „Brauche ich einen Trampolinschein, um ein Trampolinangebot zu leiten?“ lässt sich nur mit Blick auf das Einsatzfeld beantworten.

Der Einsatz des Trampolins im Schulsport

Für die Benutzung des großen Trampolins im Schulsport ist eine entsprechende Ausbildung oder eine besondere Qualifikation erforderlich!

Diese Verpflichtung geht offiziell aus den Bestimmungen für den Schulsport des Niedersächsischen Kultusministeriums (RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 - 52 100/1 - VORIS 22410) hervor.

Unter

3. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen

wird darauf verwiesen, dass in bestimmten Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen besondere Vorgaben zur Aufsicht und Organisation sowie ggf. der Ausstattung und Ausrüstung zu beachten sind. In den benannten Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen dürfen Personen nur dann Aufgaben übernehmen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen der entsprechenden Bewegungsfelder erfüllen.

Diese können u.a. über die Aus- und Fortbildungen der Fachverbände erworben werden.

Die Qualifikationsnachweise sollen die fachlichen Voraussetzungen ausweisen. Sie sind unter 3.3.1.4 Fachliche Voraussetzungen für Trampolinturnen konkretisiert. Demnach müssen Personen, die Trampolinangebote im Schulsport betreuen über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Trampolinturnens,
- praktische Erfahrungen mit Sprüngen, Sprungverbindungen, Landungen und den unterschiedlichen Federeigenschaften der Tücher,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen bei der Wahrnehmungs- und Gleichgewichtsschulung und bei allen zu vermittelnden Sprüngen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnis der allgemeinen und spezifischen Aspekte der Sicherheit, insbesondere bei Lagerung, Transport sowie beim Geräteauf- und -abbau sowie das
- Beherrschen der Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen.

Beim Trampolinturnen ist **nur** bei Benutzung des großen Trampolins eine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

Neu seit
01.09.2018

Das Fachgebiet Trampolinturnen hält für verschiedene Adressatengruppen ein differenziertes Lehrgangsangebot zur Qualifizierung für diesen Bereich vor. Diese Angebote werden als E-Schein, G-Schein, F-Schein bzw. Basisschein und schließlich der Trainer C Lizenz in Verantwortung des Fachgebiets Trampolinturnen im NTB angeboten.

<https://www.ntbwelt.de/sportarten/turnsportarten/trampolinturnen/lehrgaenge.html?L=280>

https://www.ntbwelt.de/fileadmin/user_upload/04_Sportarten/Turnsportarten/Trampolinturnen/Downloads/NTB_TRA_Ausbildungskonzeption_Okt_2017.pdf

Der Einsatz des Trampolins und Minitrampolins im Vereinssport

Für den Einsatz des Trampolins im Rahmen von Übungs- und Trainingsstunden der Turn- und Sportvereine gibt es keine verpflichtende Vorschrift, einen Trampolinschein zu erwerben.

In diesem Einsatzfeld entscheidet der Vereinsvorstand über den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Haftungsfragen zum Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sind in diesem Sinne über die ARAG-Sportversicherung geregelt.

Das Trampolin und insbesondere das Minitrampolin werden im Prinzip anderen Großgeräten, wie Barren, Reck, großer Turnkasten oder auch dem AirTrack etc. gleichgestellt.

Wegen der Besonderheiten, vor allem des großen Trampolins, **empfehlen** wir **dringend** die Teilnahme an einer adäquaten Qualifizierungsmaßnahme des Fachgebiets Trampolinturnen im NTB.

Das Fachgebiet Trampolinturnen hält für verschiedene Adressatengruppen ein differenziertes Lehrgangsangebot zur Qualifizierung für diesen Bereich vor. Diese Angebote werden als E-Schein, G-Schein, F-Schein bzw. Basisschein und schließlich der Trainer C Lizenz in Verantwortung des Fachgebiets Trampolinturnen im NTB angeboten.

<https://www.ntbwelt.de/sportarten/turnsportarten/trampolinturnen/lehrgaenge.html?L=280>

https://www.ntbwelt.de/fileadmin/user_upload/04_Sportarten/Turnsportarten/Trampolinturnen/Downloads/NTB_TRA_Ausbildungskonzeption_Okt_2017.pdf

Der Einsatz des Trampolins und Minitrampolins in der KiTa

Für den Einsatz des Trampolins in Kindertagesstätten gibt es keine einheitliche, verpflichtende Vorschrift, einen Trampolinschein zu erwerben.

In diesem Einsatzfeld liegt die Entscheidung zur Umsetzung eines Trampolinangebotes beim Träger der Einrichtung, bzw. der Einrichtungsleitung. Die Verantwortlichen sind gut beraten, in Anlehnung an die Bestimmungen für den Schulsport eine Qualifizierung des pädagogischen Personals, das diese Angebote betreut, sicherzustellen.

Für den Einsatzzweck der allgemeinen Bewegungsförderung für Kinder bietet sich insbesondere der E-Schein und ggf. der Basisschein als adäquates Qualifizierungsangebot des Fachgebiets Trampolinturnen im NTB an.

<https://www.ntbwelt.de/sportarten/turnsportarten/trampolinturnen/lehrgaenge.html?L=280>

https://www.ntbwelt.de/fileadmin/user_upload/04_Sportarten/Turnsportarten/Trampolinturnen/Downloads/NTB_TRA_Ausbildungskonzeption_Okt_2017.pdf

Darüber hinaus können in Absprache mit dem Fachgebiet Trampolinturnen im Einzelfall spezielle Lehrgangsangebote vor Ort arrangiert werden.